

4. Nachtrag

zur Verordnung vom 10.07.1981

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Marburg-Biedenkopf für Gemeinden und Städte mit weniger als 7.500 Einwohnern

Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2082), i.V.m. § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl.I S. 370) wird die o.g. Verordnung wie folgt geändert:

Artikel 1

Ziffer 1 Buchst. a:

Die Grundgebühr beträgt 2,40 Euro.

Ziffer 1 Buchst. b:

Der Fahrpreis beträgt pro Kilometer 1,70 Euro. Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers schaltet nach 58,82 Metern um 0,10 Euro weiter.

Ziffer 2:

Der Preis für die vom Fahrgast während der Dauer des Beförderungsvertrages veranlassten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten beträgt 22,00 Euro.

Artikel 2

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsorganen in Kraft.

35043 Marburg, den 06.10.2017

Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez.:
Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter